

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 28. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Legitimation der Bau-Handwerks-Gesellen.

Es haben züther öfters die Bauhandwerks-Meister den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestattet, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß dazu autorisirt.

Dieser Mißbrauch wird hierdurch ausdrücklich untersagt und festgesetzt, daß, insofern ein Maurer- oder Zimmer-Meister einen Gesellen zur selbstständigen Leitung eines übernommenen Baues qualificirt findet, derselbe dem Gesellen ein Attest folgenden Inhalts:

„daß er — der Meister N. — den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist — übernommen; und den Gesellen — N. bei solchem angestellt habe,“

ertheilen und solches von der Orts-Polizei-Behörde des Meisters beglaubigen lassen muß.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Baue abschickt, verfällt in eine außerordentliche Polizeistrafe von 3 Rthlr. Eine gleiche Strafe soll auch den Bauherrn treffen, welcher gestattet, daß ein nicht so legitimirter Zimmer- und Maurer-Geselle einen Bau oder eine Reparatur vollführe.

Die Land- und Stadt-Polizei-Behörden, so wie auch die Kreis-Bau-Officianten werden hiermit aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen genau zu achten und zu veranlassen, daß die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden.

Doppel, den 22. April 1854.

Königliche Regierung. I. Abtheilung.

Nr. 43. Betr. das Tollwerden der Hunde.

Da in neuester Zeit im Kreise wiederholte Fälle des Tollwerdens von Hunden sich ereignet haben, so bringe ich die Vorschriften des Edictes vom 28. Mai 1797, welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 nicht aufgehoben hat und die nicht sorgfältig genug beobachtet werden, in Erinnerung und beauftrage die Ortsgerichte, die Gemeinde-Einsassen damit bekannt zu machen:

„§. 1. Die Tollheit der Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanz gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum

Wiedertreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stiller wird und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu verkriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hangen läßt und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch über erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmach tenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist. Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender: er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; sieht er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth dennoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht, und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählich matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fort dauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer; endlich entstehen Zudungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2., 3. oder 4. Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden und diese Gefahr durch Töd-

tung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so soll ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Ubrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten; unterläßt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in 20 Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden und sollen gegen das unterlassene Tödt schlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

§. 4. Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sei dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte. Der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Nichtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Falle aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben."

Neustadt, den 25. April 1854.

Der Königliche Landrath.

Nr. 44.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 15 der Ministerial-Verordnung vom 26. October 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission eingereichten Reklamationen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind:

I. im Aushebungsbezirke Neustadt.

1) Der Kretschmer Franz Klein zu Dittmannsdorf, 2) der Fußbauer Joh. Zischke daselbst, 3) der Gärtner Joseph Hampel zu Langenbrück, 4) der Bauer Melchior Czaja zu Oßersdorf, 5) der Kretschmer Florian Schneider zu Schnellewalde, 6) der Häusl. Gottlieb Wagner daselbst und 7) der Handelsmann Joseph Schmidt zu Bülz.

II. im Aushebungsbezirke Ober-Slogau.

1) Der Bauerguts-Administrator Franz Stryi zu Kujau, 2) der Müller Ferdinand Mieses zu Neptsch, 3) der Bauersohn Valentin Haiduck zu Polnisch-Masselwitz, 4) der Häusler Franz Gnielka zu Weingasse und 5) der Halbbauer Lucas Jurek zu Celline.

Diese Berücksichtigungen bleiben nach § 14 der allegirten Verordnung nur für die nächsten 6 Monate von Kraft.

Der Königl. Major u. Landw. Bataillons-Commandeur.
(gez.) v. Sackewitz.

Der Königliche Landrath.
Berlin.

Arbeits-Gelegenheiten.

Die Kreisstände in Thorn beabsichtigen in kurzer Zeit Kreis-Chausseen in mehrmeiligem Umfange auszubauen und da hierzu die dortigen Arbeitskräfte unzureichend sind, so sollen auswärtige Erdbarbeiter herangezogen werden.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hiernach in Kenntniß setze, sehe ich den schleunigsten Anzeigen darüber entgegen, welche Arbeiter sich geneigt erklären, im Kreise Thorn Beschäftigung anzunehmen. Neustadt, den 23. April 1854. Der Königliche Landrath.

In den Forsten der Herrschaft Laband bei Gleiwitz finden Klasterschläger den Sommer hindurch Beschäftigung, welche pro Klasten Stockholz 21 Sgr. Schlagelohn allwöchentlich ausgezahlt erhalten sollen. Auch erhalten auf oben genannter Herrschaft während der Heu- und Getreide-Ernte 30 bis 40 männliche Arbeiter, welche mit Sensen und dergl. Arbeits-Utensilien versehen sein müssen, gegen wöchentliche Ablohnung Beschäftigung, was die Ortsbehörden in ihren Gemeinden bekannt zu machen haben. Neustadt, den 26. April 1854. Der Königliche Landrath.

Riesanfuhr-Verdingung.

Die Anfuhr von 231 $\frac{3}{4}$ Schachtruthen Kies zur Unterhaltung der Zülzer Mauthstraßen von Stadt Zülz bis zur Schönowitz-Radsteiner und Altzülz-Elbersdorfer Grenze soll an den Mindestfordernden verdingen und hiermit im Termine vom 9. Mai c. Vormittag von 11 bis 12 Uhr in meiner Amtskanzlei hieselbst vorgegangen werden. Unternehmungslustige lade ich mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine vorgelegt werden sollen und der Zuschlag sofort ertheilt werden wird.

Neustadt, den 24. April 1854. Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachricht.

Diebstahls-Anzeige. In der vergangenen Nacht ist dem Bauer Florian Schneider zu gräflich Riegersdorf eine schwarzstreifige Kuh mit auswärts stehenden Hörnern und in hochtragendem Zustande gestohlen worden. Die Polizeibehörden des Kreises haben auf den Dieb und die entwendete Kuh genau zu achten und etwaige Wahrnehmungen mir sofort zur Anzeige zu bringen.

Neustadt, den 25. April 1854. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Der Müller Gottlieb Reibiger zu Polnisch-Kasselwitz beabsichtigt, den bei seiner Mühle in Verbindung mit dem ersten Mahlgange bestandenen Hirsegang, auf das Freigerinne neben den Rädern neu aufzubauen, ohne alle Veränderung des Fachbaumes und Wasserstandes.

In Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29, wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann, der hiergegen etwaige Einsprüche zu machen hat, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen.

Kujau, den 25. April 1854. Die Dom. Polizei-Verwaltung.

Holz-Verkaufs-Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von Brennholzern im hiesigen Forstreviere werden hiermit pro Mai und Juni nachstehende Termine anberaumt und zwar:

- a) für die Forstbezirke Dziedziez, Rehnhof, Jägerhaus, Ringwitz im Forsthaufe zu Ehrzelitz den 4., 11. und 18. Mai, 1., 8. und 22. Juni;
- b) für die Forstbezirke Kl.-Strehlitz und Kopaline in den Tagen 8 u. 25, den 17. Mai, 7. Juni;
- c) für den Forstbezirk Przychodt im Forsthaufe daselbst den 19. Mai, 2. und 16. Juni; am ersten Tage kommen auch noch einige Klöcher und Bauholzstücke zum Verkauf.

Die nähern Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht, nur wird bemerkt, daß die erstandenen Loose im Termine bezahlt werden müssen. Die Termine beginnen jedesmal um 9 Uhr und werden um 11 Uhr geschlossen. Ehrzelitz, den 24. April. Die Königl. Oberförsterei.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 17 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 28. April 1854.

Veteranen-Unterstützungs-Sache.

Seit meiner letzten Ankündigung in vorstehender Sache vom 13. v. M. haben für diesen Zweck noch beigetragen: Herr Hauptmann Pulst auf Ewardawa 10 Rthlr., die Gemeinde Ehrzeliß 10 Sgr., Kohlsdorf 20 Sgr. 9 Pf., Herr Klein aus Dittmannsdorf 19 Sgr. 6 Pf., die Herren Senator Schneider und Brauereibesitzer Danziger aus Neustadt jeder 1 Rthlr., aus Krewitz Herr Erbrichter Mehmet 1 Rthlr., Müllermeister Herr Heißig 3 Rthlr., diese Gemeinde selbst durch Sammlung 22 Sgr. 6 Pf., ebenso die zur Feier des Abschiedsfestes für den Herrn Landschaftsdirektor am 11. v. M. anwesenden Herrn 6 Rthlr., endlich Herr Rittergutsbesitzer Böttcher auf Simsdorf 5 Rthlr., so daß sich alle eingegangenen Spenden auf 40 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf. belaufen.

Allen diesen gütigen Gebern speche ich im Namen der armen alten Krieger hier öffentlich meinen Dank aus, und möge diese Gabe, die ein Beweis sowohl der Menschen- als auch der Vaterlandsliebe ist, ihnen Segen bringen.

Aus der vorstehend angegebenen Sammlung und den von den Kreisständen für dieses Jahr bewilligten 100 Rthlr. sind am 21. und 24. v. M., sowie während des Kreis-Ersatz-Geschäfts in Neustadt und Ob.-Glogau an 126 hilfsbedürftige Altkrieger bis jetzt 120 Rthlr. vertheilt und außerdem 3 Rthlr. 10 Sgr. zur Bestreitung der Verwaltungskosten an die Reg.-Bez.-Komm.-Kasse gezahlt worden, so daß sich gegenwärtig noch 16 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. in der Kreis-Komm.-Kasse befinden.

Somit habe ich meinem Versprechen gemäß öffentlich Rechnung gelegt über die mir anvertrauten Unterstützungsgelder; allein in Folge der als Kreis-Kommissarius übernommenen Verpflichtung, kann ich nicht umhin, die geehrten Kreis-Eingesessenen noch um fernere Spenden für meine Schützlinge dringend zu bitten; denn am 11. Juni d. J. wird im ganzen weiten Vaterlande die silberne Hochzeit Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, des hohen Protektors der Allgemeinen Landesstiftung, mit Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen gefeiert, und an diesem Ehrentage möchte ich wohl gern recht viele der durch Alter, Noth u. Sorgen gedrückten Veteranen mit einem Geldgeschenk erfreuen; daher Ihrjenigen, die Ihr es ohne für Euch fühlbare Opfer thun könnt, thut noch ferner Eure milde Hand auf! Auch die kleinste Gabe wird angenommen.

Kerpen, den 25. April 1854.

Bupisa,

Präsident des Kreis-Kommissariats zur Unterstützung der Altkrieger.

Edle Frauen und Jungfrauen!

Wenn ich im Vorstehenden im Allgemeinen den Wohlthätigkeitssinn der Kreis-Eingesessenen zum Besten der hilfsbedürftigen Veteranen angesprochen habe, so wende ich mich nun im Besondern an Sie, die Sie für fremde Leiden ein so fühlendes Herz haben. Nach dem Wunsche Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen sollen, wie vor 41 Jahren im Freiheitskriege zur Pflege der damals verwundeten Krieger, nun zur Fürsorge der damaligen jetzt durch Alter und Noth gebeugten Kämpfer Frauen- und Jungfrauen-Vereine gebildet werden. — Daher richte ich vorläufig an die edlen durch Rang und Stand, sowie Vermögen ausgezeichneten Frauen und Jungfrauen des Kreises, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, die ergebene Bitte, die Bildung solcher Vereine unter sich anzuregen und zu besprechen; die Mitglieder des Kreis-Kommissariats werden dann über die festzusetzenden Statuten mit ihnen in Verhandlung treten. Im Vertrauen auf den Patriotismus der edlen Frauen und Jungfrauen des Kreises, glaube ich hier keine Fehlbitte gethan zu haben.

Das Kreis-Kommissariat zur Unterstützung der Altkrieger.

Bupisa.

Vom 27. April bis 4. Mai c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jos. Bernard — Pfd. 20 Etb. Brod, u. 15 Etb. Semmel,	R. März — Pfd. 20 Etb. Brod u. 14 Etb. Semmel.
Peter Glinka — " 21 " " " 14 " "	E. Schneider — " — " " " 12 " "
Joh. Klose — " 19 " " " 12 " "	Jos. Thiel — " 18 " " " 12 " "
A. Kosubek — " 18 " " " 13 " "	Schwanzler — " 24 " " " 14 " "
Jos. Olbrich — " 21 " " " — " "	F. Görlich — " 20 " " " 15 " "
A. Konczek — " — " " " 16 " "	E. Kapal — " 20 " " " 14 " "
S. Prochasel — " 20 " " " 14 " "	

Ober-Glogau, den 25. April 1854.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 26. April bis 3. Mai 1854 die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

Jos. Bartel — Pfd. 26 Etb. Brod, u. — Etb. Semmel.	Leop. Hornig — Pfd. 27 Etb. Brod, u. 16 Etb. Semmel.
Gerson Forell — " 24 " " " 16 " "	Ant. Hampel — " 22 " " " 14 " "
B. Langer — " 23 " " " 18 " "	Am. Kapfch — " 21 " " " 15 " "
Aug. Spottke — " 22 " " " 14 " "	

Zülz, den 26. April 1854.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 25. April 1854.			Ober-Glogau, den 21. April 1854.			Zülz, den 21. April 1854.		
		Höchster. rtl. lg. pf.	Mittler. rtl. lg. pf.	Niedrigst. rtl. lg. pf.	Höchster. rtl. lg. pf.	Mittler. rtl. lg. pf.	Niedrigst. rtl. lg. pf.	Höchster. rtl. lg. pf.	Mittler. rtl. lg. pf.	Niedrigst. rtl. lg. pf.
1.	Weizen	3 12	3 9	3 7	3 7	3 5	3 5	3 10	3 7	3 5
2.	Roggen	3 —	2 27	2 25	2 22	2 20	2 16	2 27	2 25	2 20
3.	Gerste	2 15	2 12	2 10	2 10	2 7	2 4	2 15	2 12	2 10
4.	Hafer	1 16	1 14	1 10	1 13	1 11	1 10	1 15	1 10	1 7
5.	Erbsen	3 7	3 6	3 5	3 12	3 8	3 5	—	—	—
6.	Heiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	— 28	—	—	1 10	1 8	1 6	—	1 8	—
8.	Heu, pro Centner	— 20	—	—	— 24	— 20	— 18	— 24	— 22	— 18
9.	Stroh, pro Schock	4 15	—	—	—	4	—	—	4 20	—

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß's Nachfolger: J. Raupach.